

Luzerner Steuerbuch

Band 2a, Weisungen StG: Steuererlass, Steuererlass

Datum der letzten Änderung: 01.01.2016

http://steuerbuch.lu.ch/index/band_2a_weisungen_stg__erlass_anhang.html

Anhang

Anhang 1	Berechnung Notbedarf
Anhang 2	Beispiele Notbedarf
Anhang 3	Checkliste
Anhang 4	Verfahrensablauf Erlassgesuche

Datum der letzten Änderung: 01.01.2016

http://steuerbuch.lu.ch/index/band_2a_weisungen_stg_erlass_anhang_berechnungnotbedarf.html

Weisung zur Berechnung des betriebsrechtlichen Notbedarfs(Existenzminimum) bei Lohn- und Verdienstpfindungen

Mit Weisung vom 13. August 2009 hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts des Kantons Luzern aufgrund der Vorschläge der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz eine Anpassung der Grundbeträge und Zuschläge an die heutigen Gegebenheiten vorgenommen. Daneben sind Anpassungen an die Rechtsprechung, sowie klarere Formulierungen erfolgt. Die Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Notbedarfs lauten demnach ab 1. Oktober 2009 wie folgt (LGVE 2009 I Nr. 42):

I. Monatlicher Grundbetrag

Für Nahrung, Kleidung und Wäsche einschliesslich deren Instandhaltung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Privatversicherungen, Kulturelles sowie Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas etc. ist in der Regel vom monatlichen Einkommen des Schuldners folgender Grundbetrag als unumgänglich notwendig im Sinne von Art. 93 SchKG von der Pfändung ausgeschlossen:

Kategorie	CHF
für einen alleinstehenden Schuldner	1'200.-
für einen alleinerziehenden Schuldner	1'350.-
für ein Ehepaar, zwei in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen oder ein Paar mit Kindern	1'700.-
Unterhalt der Kinder für jedes Kind im Alter bis zu 10 Jahren	400.-
Unterhalt der Kinder für jedes Kind über 10 Jahre	600.-

Bei kostensenkender Wohn-/Lebensgemeinschaft

Verfügen Partner des in einer kinderlosen, kostensenkenden Wohn-/Lebensgemeinschaft lebenden Schuldners ebenfalls über Einkommen, so ist der Ehegatten-Grundbetrag einzusetzen und dieser in der Regel (aber maximal) auf die Hälfte herabzusetzen (vgl. BGE 130 III 765 ff.).

II. Zuschläge zum monatlichen Grundbetrag

Mietzins, Hypothekarzins

Effektiver Mietzins für das Wohnen ohne Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas, weil im Grundbetrag inbegriffen. Besitzt der Schuldner eine eigene von ihm bewohnte Liegenschaft, so ist anstelle des Mietzinses der Liegenschaftsaufwand zum Grundbetrag hinzuzurechnen. Dieser besteht aus dem Hypothekarzins (ohne Amortisation), den öffentlich-rechtlichen Abgaben und den (durchschnittlichen) Unterhaltskosten.

Ein den wirtschaftlichen Verhältnissen und persönlichen Bedürfnissen des Schuldners nicht angemessener Mietzins ist nach Ablauf des nächsten Kündigungstermins auf ein ortsübliches Normalmass herabzusetzen; in sinngemässer Weise ist beim Schuldner zu verfahren, der sich als Wohneigentümer einer unangemessen hohen Hypothekarzinsbelastung ausgesetzt sieht (BGE 129 III 526 ff. m. H.).

Bei einer Wohngemeinschaft (eingeschlossen volljährige Kinder mit eigenem Erwerbseinkommen) sind die Wohnkosten in der Regel anteilmässig zu berücksichtigen.

Heiz- und Nebenkosten

Die durchschnittlichen - auf zwölf Monate verteilten - Aufwendungen für die Beheizung und Nebenkosten der Wohnräume.

Sozialbeiträge (soweit nicht vom Lohn bereits abgezogen), wie Beiträge bzw. Prämien an:

- AHV, IV und EO
- Arbeitslosenversicherung
- Krankenkassen
- Unfallversicherung
- Pensions- und Fürsorgekassen
- Berufsverbände

Der Prämienaufwand für nichtobligatorische Versicherungen kann nicht berücksichtigt werden (BGE 134 III 323 ff.).

Unumgängliche Berufsauslagen (soweit der Arbeitgeber nicht dafür aufkommt)

- a. Erhöhter Nahrungsbedarf
bei Schwerarbeit, Schicht- und Nachtarbeit: CHF 5.50 pro Arbeitstag.
- b. Auslagen für auswärtige Verpflegung
Bei Nachweis von Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung: CHF 9.00 bis CHF 11.00 für jede Hauptmahlzeit.
- c. überdurchschnittlicher Kleider- und Wäscheverbrauch
beispielsweise bei Servicepersonal, Handelsreisenden etc.: bis CHF 50.00 pro Monat.
- d. Fahrten zum Arbeitsplatz
 - öffentliche Verkehrsmittel: effektive Auslagen.
 - Fahrrad: CHF 15.00 pro Monat für Abnutzung.
 - Mofa/Moped: CHF 30.00 pro Monat für Abnutzung, Betriebsstoff usw.
 - Motorrad: CHF 55.00 pro Monat für Abnutzung, Betriebsstoff usw.
 - Automobil: Sofern einem Automobil Kompetenzqualität zukommt, sind die festen und veränderlichen Kosten ohne Amortisation zu berechnen. Bei Benützung eines Automobils ohne Kompetenzqualität: Auslagenersatz wie bei der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel.

Rechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge

die der Schuldner an nicht in seinem Haushalt wohnende Personen in der letzten Zeit vor der Pfändung nachgewiesenermassen geleistet hat und voraussichtlich auch während der Dauer der Pfändung leisten wird (BGE 121 III 22).

Dem Betreibungsamt sind für solche Beiträge Unterlagen (Urteile, Quittungen usw.) vorzuweisen.

Schulung der Kinder

Besondere Auslagen für Schulung der Kinder (öffentliche Verkehrsmittel, Schulmaterial usw.). Für mündige Kinder ohne Verdienst bis zum Abschluss der ersten Schul- oder Lehrausbildung, zur Maturität oder zum Schuldiplom.

Abzahlung oder Miete/Leasing von Kompetenzstücken

Gemäss Kaufvertrag, jedoch nur solange zu berücksichtigen, als der Schuldner bei richtiger Vertragserfüllung zur Abzahlung verpflichtet ist und sich über die Zahlung ausweist. Voraussetzung: Ein Eigentumsvorbehalt muss rechtsgültig sein.

Die analoge Regelung gilt für gemietete/geleaste Kompetenzstücke (BGE 82 III 26 ff.).

Verschiedene Auslagen

Stehen dem Schuldner zur Zeit der Pfändung unmittelbar grössere Auslagen, wie für Arzt, Arzneien, Franchise, Geburt und Pflege von Familienangehörigen, einen Wohnungswechsel etc. bevor, so ist diesem Umstand in billiger Weise durch eine entsprechende zeitweise Erhöhung des Existenzminimums Rechnung zu tragen.

Gleiches gilt, wenn diese Auslagen dem Schuldner während der Dauer der Lohnpfändung erwachsen. Eine Änderung der Lohnpfändung erfolgt hier in der Regel jedoch nur auf Antrag des Schuldners.

III. Steuern

Diese sind bei der Berechnung des Notbedarfs nicht zu berücksichtigen (BGE 126 III 89, 92 f.; Urteil des Bundesgerichts vom 17.11.2003, 7B.221/2003 = BLSchK 2004, 85 ff.).

Bei ausländischen Arbeitnehmern, die der Quellensteuer unterliegen, ist bei der Berechnung der pfändbaren Quote vom Lohn auszugehen, der diesen tatsächlich ausbezahlt wird (BGE 90 III 34).

IV. Sonderbestimmungen über das dem Schuldner anrechenbare Einkommen

Beiträge gemäss Art. 163 ZGB oder Art. 13 PartG

Verfügt der Ehegatte oder der eingetragene Partner des Schuldners über eigenes Einkommen, so ist das gemeinsame Existenzminimum von beiden Ehegatten oder eingetragenen Partnern (ohne Beiträge gemäss Art. 164 ZGB) im Verhältnis ihrer Nettoeinkommen zu tragen. Entsprechend verringert sich das dem Schuldner anrechenbare Existenzminimum (BGE 114 III 12 ff.).

Beiträge gemäss Art. 323 Abs. 2 ZGB

Die Beiträge aus dem Erwerbseinkommen minderjähriger Kinder, die in Haushaltgemeinschaft mit dem Schuldner leben, sind vorab vom gemeinsamen Existenzminimum abzuziehen (BGE 104 III 77 f.). Dieser Abzug ist in der Regel auf einen Drittel des Nettoeinkommens der Kinder, höchstens jedoch auf den für sie geltenden Grundbetrag (Ziff. I/4) zu bemessen.

Der Arbeitserwerb volljähriger, in häuslicher Gemeinschaft mit dem Schuldner lebender Kinder ist bei der Berechnung des Existenzminimums desselben grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Dagegen ist dabei ein angemessener Anteil der volljährigen Kinder an den Wohnkosten in Abzug zu bringen.

Leistungen/Vergütungen von Dritten

wie Prämienverbilligungen, Stipendien, Unterstützungen etc. müssen zum Einkommen dazuge-rechnet werden.

V. Abzüge vom Existenzminimum

Naturalbezüge

wie freie Kost, Logis, Dienstkleidung usw. sind entsprechend ihrem Geldwert vom Existenzmi-nimum in Abzug zu bringen:

- Freie Kost mit 50% des Grundbetrages;
- Dienstkleidung mit CHF 30.00 pro Monat.

Reisespesenvergütungen

welche der Schuldner von seinem Arbeitgeber erhält, soweit er damit im Existenzminimum eingerechnete Verpflegungsauslagen in nennenswertem Umfang einsparen kann.

VI. Abweichungen

Abweichungen von den Ansätzen gemäss Ziff. I-V können soweit getroffen werden, als der Betreibungsbeamte sie aufgrund der ihm im Einzelfall obliegenden Prüfung aller Umstände für angemessen hält.

VII. Inkrafttreten

Die neuen Richtlinien sind auf alle ab 1. Oktober 2009 zu vollziehenden Lohnpfändungen und Pfändungsanschlüsse anzuwenden.

Mit dieser Weisung wird die frühere vom 15. Dezember 2006 ersetzt (LGVE 2006 I Nr. 53).

Schuldbetreibungs- und Konkurskommission, 13. August 2009 (SK 09 63)

Luzerner Steuerbuch

Band 2a, Weisungen StG: Steuererlass, Steuererlass / Anhang 2

Datum der letzten Änderung: 01.01.2016

http://steuerbuch.lu.ch/index/band_2a_weisungen_stg_erlass_anhang_beispielenotbedarf.html

Beispiele

Die Beispiele beruhen auf den ab Oktober 2009 gültigen betriebsrechtlichen Ansätzen. Die Beträge der Krankenkassenprämie (Grundversicherung), Privathaftpflichtversicherungsprämie sowie die laufenden Steuern basieren auf Annahmen.

Beispiel 1: Ungenügendes Einkommen

Sachverhalt: Selbständigerwerbender Handwerker, zwei Kinder in der Lehre, durchschnittliches Geschäftseinkommen in den letzten drei Jahren ca. CHF 36'000.–. Das Einkommen der Ehefrau aus einer Teilzeitbeschäftigung beträgt CHF 7'200.– pro Jahr. Ab und zu gewährt das Sozialamt Unterstützungsbeiträge. Steuerschulden CHF 1'961.–; möchte vollumfänglich Erlass.

(Auszug aus dem Formular Zahlungserleichterung / Steuererlass)

1. Anzahl Personen im gleichen Haushalt lebend

Erwachsene:

minderjährige Kinder: bis 10 Jahre über 10 Jahre Kinder in Ausbildung

Leben Sie in

Ehegemeinschaft ja nein

Lebensgemeinschaft ja nein

Wohngemeinschaft ja nein

Monatsbudget

	monatlich
	Fr.
2. Einkünfte (aktuelle Beleg beilegen)	
2.1 Nettolohn Einzelperson/Ehemann <i>Lohnausweis</i>	3'057
2.2 Nettolohn Ehefrau <i>Lohnausweis</i>	600
2.3 Prämienverbilligung Krankenkasse; Ergänzungsleistungen AHV/IV <i>letzte Berechnung</i>	471
2.4 Andere Einkünfte (Renten, Alimente, Nebenerwerb, Wertschrifteneink. usw.) Haushaltbeitrag Kinder <i>Belege</i>	850
2.5 Total Einkünfte (Ziffer 2.1 bis 2.4)	4'978
Total Einkünfte Lebenspartner/in Fr.	

3. **Auslagen**

3.1 Grundbedarf für Ernährung, Kleider, Gesundheit, Erholung, Telefon usw.	2'900
3.2 Mietzins inkl. Akontozahlungen für Heiz- und Nebenkosten (vgl. SKOS-Mietzinsrichtlinien)	1'400
3.3 Krankenkassenprämien (Grundvers.) und Privathaftpflichtversicherungsprämien	684
3.4 Laufende Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern (jährliche Steuerbelastung : 12)	15
3.5 Berufsauslagen (Fahrtkosten, auswärtige Verpflegung usw.) vgl. Ziffer 6.	
3.6 Ausserordentliche Kosten, Art:	
3.7 Total Auslagen (Ziffer 3.1 bis 3.6)	4'999
Überschuss / Manko (Total Einkünfte, Ziffer 2.5 abzüglich Total Auslagen, Ziffer 3.7)	- 21

4. **Amortisationen / Budgetdifferenz**

4.1 Amortisationen von Steuerschulden (siehe auch Rückseite)

4.2 Amortisationen anderer Schulden (siehe auch Rückseite)

Erwägungen:

Das deklarierte Einkommen deckt das Existenzminimum der 4-köpfigen Familie nicht, auch wenn man berücksichtigt, dass die sich in der Lehre befindenden Kinder gemäss den SKOS-Richtlinien (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) einen Beitrag an die Lebenshaltungskosten leisten können.

Der Pflichtige reicht Jahr für Jahr ein Steuererlassgesuch ein, weil seine Einkünfte ungenügend seien. Aus den Steuerakten ist jedoch ersichtlich, dass es den Pflichtigen trotz ungenügendem Einkommen möglich war, für die Ehefrau in die Vorsorgestiftung der Säule 3a einzuzahlen. Ziel des Erlasses ist eine langfristige und dauernde Sanierung der wirtschaftlichen Lage der Steuerpflichtigen durch ausnahmsweisen Verzicht auf geschuldete Steuerbeträge. Ein jährlicher Steuererlass widerspräche dem Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung aller Steuerpflichtigen und würde einer Unterstützungsleistung gleichkommen. Das Steuergesetz verlangt, dass auch Steuerpflichtige in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen einen - wenn auch geringen und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angepassten - Steuerbetrag leisten. Das Erlassgesuch ist trotz aufgeführtem Minussaldo abzuweisen. Freiwillige Leistungen (Lebensversicherungen, Vorsorgestiftungen 3a, von Steuerpflichtigen freiwillig unterstützte Personen, Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen usw.) haben keinen Vorrang vor der Begleichung der Steuerschulden.

Beispiel 2: Ungenügendes Einkommen

Sachverhalt:

Familie mit drei Kindern. Das Einkommen des Ehemannes beträgt CHF 5'564.–. Die Ehefrau hat vor der dritten Schwangerschaft durch Putzarbeit monatlich ca. CHF 500.– dazuverdient. Die Ausgaben für den Lebensunterhalt wurden mit CHF 5'283.– (ohne laufende Steuern) errechnet. Die aktuellen Steuern betragen CHF 2'112.–. Durch gesundheitliche Probleme der Ehefrau entstanden maximale Selbstbehalte und durch einen Wohnungswechsel zusätzliche Kosten.

(Auszug aus dem Formular Zahlungserleichterung / Steuererlass)

1. Anzahl Personen im gleichen Haushalt lebend

Erwachsene:

minderjährige Kinder: bis 10 Jahre über 10 Jahre Kinder in Ausbildung

Leben Sie in

Ehegemeinschaft ja nein

Lebensgemeinschaft ja nein

Wohngemeinschaft ja nein

Monatsbudget

		monatlich
		Fr.
2. Einkünfte (aktuelle Beleg beilegen)		
2.1 Nettolohn Einzelperson/Ehemann	<i>Lohnausweis</i>	5'564
2.2 Nettolohn Ehefrau	<i>Lohnausweis</i>	
2.3 Prämienverbilligung Krankenkasse; Ergänzungsleistungen AHV/IV	<i>letzte Berechnung</i>	
2.4 Andere Einkünfte (Renten, Alimente, Nebenerwerb, Wertschrifteneink. usw.)	<i>Belege</i>	
2.5 Total Einkünfte (Ziffer 2.1 bis 2.4)		5'564
Total Einkünfte Lebenspartner/in	Fr.	

3. Auslagen

3.1 Grundbedarf für Ernährung, Kleider, Gesundheit, Erholung, Telefon usw.		3'100
3.2 Mietzins inkl. Akontozahlungen für Heiz- und Nebenkosten (vgl. SKOS-Mietzinsrichtlinien)		1'700
3.3 Krankenkassenprämien (Grundvers.) und Privathaftpflichtversicherungsprämien		750
3.4 Laufende Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern (jährliche Steuerbelastung: 12)		176
3.5 Berufsauslagen (Fahrkosten, auswärtige Verpflegung usw.) vgl. Ziffer 6.		270
3.6 Ausserordentliche Kosten, Art: Arztselfstbehalte 63.-/Wohnungswechsel 100.-		163
3.7 Total Auslagen (Ziffer 3.1 bis 3.6)		6'159
Überschuss / Manko (Total Einkünfte, Ziffer 2.5 abzüglich Total Auslagen, Ziffer 3.7)		- 595

4. Amortisationen / Budgetdifferenz

4.1 Amortisationen von Steuerschulden (siehe auch Rückseite)		
4.2 Amortisationen anderer Schulden (siehe auch Rückseite)		

Erwägungen:

Das Einkommen des Ehemannes deckt knapp die Lebenshaltungskosten der fünfköpfigen Familie. Ausserordentliche Kosten bringen die Familie in finanzielle Probleme. Da ungewiss ist, wann die Ehefrau ihre Teilzeitarbeit als Putzfrau wieder aufnehmen kann, ist ein einmaliger Erlass gerechtfertigt. In Zukunft könnten zusätzliche Krankenkassen-Prämienverbilligungen beantragt werden.

Beispiel 3: Alimente

Sachverhalt:

Alleinstehender, geschieden

teilweise arbeitsunfähig; krankheitsbedingte Mehrkosten

Steuerausstand rund CHF 5'700.–, aufgelaufen seit Scheidung

Sparguthaben rund CHF 2'400.–

beantragt vollumfänglichen Erlass

(Auszug aus dem Formular Zahlungserleichterung / Steuererlass)

1. Anzahl Personen im gleichen Haushalt lebend

Erwachsene:

minderjährige Kinder: bis 10 Jahre über 10 Jahre Kinder in Ausbildung

Leben Sie in

Ehegemeinschaft ja nein

Lebensgemeinschaft ja nein

Wohngemeinschaft ja nein

Monatsbudget

		monatlich
		Fr.
2. Einkünfte (aktuelle Beleg beilegen)		
2.1 Nettolohn Einzelperson/Ehemann	<i>Lohnausweis</i>	3'567
2.2 Nettolohn Ehefrau	<i>Lohnausweis</i>	
2.3 Prämienverbilligung Krankenkasse; Ergänzungsleistungen AHV/IV	<i>letzte Berechnung</i>	23
2.4 Andere Einkünfte (Renten, Alimente, Nebenerwerb, Wertschrifteneink. usw.)	<i>Belege</i>	
2.5 Total Einkünfte (Ziffer 2.1 bis 2.4)		3'590
Total Einkünfte Lebenspartner/in	Fr.	

3. Auslagen

3.1 Grundbedarf für Ernährung, Kleider, Gesundheit, Erholung, Telefon usw.		1'200
3.2 Mietzins inkl. Akontozahlungen für Heiz- und Nebenkosten (2-Pers.-Haushalt; vgl. SKOS-Mietzinsr.)		1'100
3.3 Krankenkassenprämien (Grundvers.) und Privathaftpflichtversicherungsprämien		281
3.4 Laufende Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern (jährliche Steuerbelastung : 12)		229
3.5 Berufsauslagen (Fahrtkosten, auswärtige Verpflegung usw.) vgl. Ziffer 6.		200
3.6 Ausserordentliche Kosten, Art: Arzt- und Zahnarztkosten 200.-/Alimente 500.-/Wochenende Kind 12		825
3.7 Total Auslagen (Ziffer 3.1 bis 3.6)		3'835

Überschuss / Manko (Total Einkünfte, Ziffer 2.5 abzüglich Total Auslagen, Ziffer 3.7) **- 245**

4. Amortisationen / Budgetdifferenz

4.1 Amortisationen von Steuerschulden (siehe auch Rückseite)	
4.2 Amortisationen anderer Schulden (siehe auch Rückseite)	

Erwägungen:

Der Mietzinsaufwand des Gesuchstellers wäre aufgrund der SKOS-Mietzinsrichtlinien (vgl. Mietzinsrichtlinien des Luzerner Handbuchs zu den SKOS-Richtlinien) für einen 1-Personen-Haushalt einzusetzen. Da das Kind jedoch jedes zweite Wochenende beim Vater verbringt, kann ein Mietzins für einen 2-Personen-Haushalt angerechnet werden. Zudem kann ein monatlicher Pauschalbetrag für die Besuche beim Vater berücksichtigt werden. Die Unterhaltszahlungen können nicht weiter reduziert werden. Der Gesuchsteller verfügt über ein bescheidenes Sparguthaben. Nachdem keine weiteren Schulden bestehen, kann vom Pflichtigen erwartet werden, dass er mit dem Sparguthaben den Steuerausstand teilweise begleicht. Der Rest wird aufgrund der angespannten finanziellen Lage erlassen, ausser wenn Krankentaggelder in Aussicht stehen, ist der Rest zu stunden und beim Fliessen der Leistungen die Lage nochmals zu beurteilen.

Beispiel 4: Überschuldung

Sachverhalt:

Die ausstehende Steuer des Jahres 2006 beträgt CHF 11'500.–, sie basiert auf einem Doppelseinkommen. Infolge Geburt im Frühling 2007 hat die Ehefrau die Berufstätigkeit aufgegeben. Auch wurde der Ehemann Anfang 2007 arbeitslos. Das Einkommen aus der Arbeitslosigkeit betrug monatlich CHF 3'300.–. Durch die Geburt des Kindes nahmen die Steuerpflichtigen Anfang 2007 einen Kleinkredit von CHF 8'000.– auf.

Auslagen/Einkünfte:

Der Ehemann fand im Herbst 2007 wieder eine Arbeitsstelle, sein Einkommen beträgt nun monatlich CHF 4'220.–. Die Ausgaben betragen nach der Geburt des Kindes CHF 3'940.– (Angaben des Betreibungsamtes). So bleibt lediglich ein Betrag von CHF 280.– für die Schuldenamortisation übrig.

Erwägungen:

Bei der Beurteilung des Erlassgesuches hat die Erlassbehörde von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin zum Zeitpunkt des Entscheids auszugehen. Hingegen darf die Erlassbehörde den fehlenden Zahlungswillen der Steuerpflichtigen mitberücksichtigen, wenn diesen im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuer eine fristgerechte Zahlung möglich gewesen wäre.

Da die ausstehende Steuer 2006 auf dem Einkommen im Jahre 2006 basiert, wäre es den Steuerpflichtigen möglich gewesen, die notwendigen Rückstellungen im Jahre 2006 zu tätigen. Infolge der Notlage nach der Geburt des Kindes - es fehlten zum Existenzminimum rund CHF 340.– (inkl. Steuern, usw.) pro Monat oder CHF 2'000.– bis zur Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit - sind vom eingeforderten Steuerausstand von CHF 11'500.– rund CHF 2'000.– zu erlassen. Der Rest ist mit monatlichen Ratenzahlungen zu begleichen (rund 3 Jahre monatlich CHF 280.–).

Im weiteren wird dem Umstand des Einkommensrückgangs infolge Arbeitslosigkeit/Erwerbsaufgabe im Jahre 2007 mit der Veranlagung 2007 Rechnung getragen.

Beispiel 5: Schuldensanierung

Sachverhalt:

Diverse Schulden von CHF 32'000.– infolge Suchtprobleme des Pflichtigen und seiner Ehegattin. Zwei Kinder, Alter 14 und 12-jährig. Steuerausstand CHF 8'000.– nach Bezahlung von CHF 1'000.–. Monatliches Einkommen CHF 4'350.–.

Auslagen:

Gemäss Angaben des Sozialdienstes deckt das Einkommen des Pflichtigen knapp das Existenzminimum der 4-köpfigen Familie (ein Budgetüberschuss ist nicht vorhanden). Der Pflichtige ist somit nicht in der Lage, die Schulden mit seinem Einkommen zu begleichen. Ein Privatkonkurs wäre unumgänglich.

Erwägungen:

Einer durch den Sozialdienst eingeleiteten Schuldensanierung haben die Mehrheit der Gläubiger und Gläubigerinnen, die auch die Mehrheit der Forderungen vertreten, mit einem Forderungsverzicht von 70% zugestimmt, mit Ausnahme eines Gläubigers, welcher lediglich auf 50% verzichtet. Einem teilweisen Verzicht im Ausmass des durchschnittlichen Forderungsverzichts der übrigen Gläubiger und Gläubigerinnen kann deshalb auch für die Steuern zugestimmt werden.

Beispiel 6: Nachsteuer und Busse

Sachverhalt:

Der Gesuchsteller ist verheiratet und Vater dreier unmündiger Kinder (14, 12, 9); die älteste Tochter ist invalid und muss zu Hause gepflegt werden; ursprüngliche Steuerbelastung von rund CHF 40'000.– resultiert aus einem Nach- und Strafsteuerverfahren. Monatliche Teilzahlungen von CHF 800.–; Steuerausstand zur Zeit noch rund CHF 30'000.– (inkl. Nach- und Strafsteuer).

(Auszug aus dem Formular Zahlungserleichterung / Steuererlass)

1. Anzahl Personen im gleichen Haushalt lebend

Erwachsene:
 minderjährige Kinder: bis 10 Jahre über 10 Jahre Kinder in Ausbildung

Leben Sie in

Ehegemeinschaft ja nein
 Lebensgemeinschaft ja nein
 Wohngemeinschaft ja nein

Monatsbudget

		monatlich
		Fr.
2. Einkünfte (aktuelle Beleg beilegen)		
2.1 Nettolohn Einzelperson/Ehemann	Lohnausweis	5'870
2.2 Nettolohn Ehefrau	Lohnausweis	1'472
2.3 Prämienverbilligung Krankenkasse; Ergänzungsleistungen AHV/IV	letzte Berechnung	
2.4 Andere Einkünfte (Renten, Alimente, Nebenerwerb, Wertschrifteneink. usw.)	Belege	
2.5 Total Einkünfte (Ziffer 2.1 bis 2.4)		7'342
Total Einkünfte Lebenspartner/in Fr.		

3. Auslagen

3.1 Grundbedarf für Ernährung, Kleider, Gesundheit, Erholung, Telefon usw.		3'300
3.2 Mietzins inkl. Akontozahlungen für Heiz- und Nebenkosten (vgl. SKOS-Mietzinsrichtlinien)		1'700
3.3 Krankenkassenprämien (Grundvers.) und Privathaftpflichtversicherungsprämien		750
3.4 Laufende Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern (jährliche Steuerbelastung : 12)		490
3.5 Berufsauslagen (Fahrtkosten, auswärtige Verpflegung usw.) vgl. Ziffer 6.		320
3.6 Ausserordentliche Kosten, Art: nicht übernommene Kosten betreffend der invaliden Tochter		150
3.7 Total Auslagen (Ziffer 3.1 bis 3.6)		6'710

Überschuss / Manko (Total Einkünfte, Ziffer 2.5 abzüglich Total Auslagen, Ziffer 3.7) + 632

4. Amortisationen / Budgetdifferenz

4.1 Amortisationen von Steuerschulden (siehe auch Rückseite)		800
4.2 Amortisationen anderer Schulden (siehe auch Rückseite)		

Erwägungen:

Der Gesuchsteller befindet sich in einer angespannten finanziellen Situation. Die Bezahlung des gesamten Steuerausstandes bedeutet eine gewisse Härte. Da der Gesuchsteller während mindestens 5 Jahren Steuern hinterzogen hat, kann verlangt werden, dass er die Steuerschuld über eine längere Zeitspanne amortisiert. Die Amortisationsraten sind etwas zu reduzieren, d.h. auf CHF 600.–.

Beispiel 7: IV-Rente, Ergänzungsleistungen

Sachverhalt:

Der Gesuchsteller ist alleinstehend. Seit 2002 musste er sich 14 Operationen unterziehen, zum Teil in Spezialkliniken auswärts. Da er minimal versichert war, musste er sich verschiedentlich an den Kosten beteiligen. Bis 2007 konnte er immer wieder ab und zu etwas arbeiten. Er bezieht ab 2002 eine IV-Rente und Ergänzungsleistungen. Er hat Steuerausstände aus den Jahren 2001 - 2006.

(Auszug aus dem Formular Zahlungserleichterung / Steuererlass)

1. Anzahl Personen im gleichen Haushalt lebend
 Erwachsene:
 minderjährige Kinder: bis 10 Jahre über 10 Jahre Kinder in Ausbildung

Leben Sie in
 Ehegemeinschaft ja nein
 Lebensgemeinschaft ja nein
 Wohngemeinschaft ja nein

Monatsbudget		monatlich
		Fr.
2. Einkünfte (aktuelle Beleg beilegen)		
2.1 Nettolohn Einzelperson/Ehemann	<i>Lohnausweis</i>	5'870
2.2 Nettolohn Ehefrau	<i>Lohnausweis</i>	1'472
2.3 Prämienverbilligung Krankenkasse; Ergänzungsleistungen AHV/IV	<i>letzte Berechnung</i>	
2.4 Andere Einkünfte (Renten, Alimente, Nebenerwerb, Wertschrifteneink. usw.)	<i>Belege</i>	
2.5 Total Einkünfte (Ziffer 2.1 bis 2.4)		7'342
Total Einkünfte Lebenspartner/in	Fr.	
3. Auslagen		
3.1 Grundbedarf für Ernährung, Kleider, Gesundheit, Erholung, Telefon usw.		3'300
3.2 Mietzins inkl. Akontozahlungen für Heiz- und Nebenkosten (vgl. SKOS-Mietzinsrichtlinien)		1'700
3.3 Krankenkassenprämien (Grundvers.) und Privathaftpflichtversicherungsprämien		750
3.4 Laufende Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern (jährliche Steuerbelastung : 12)		490
3.5 Berufsauslagen (Fahrkosten, auswärtige Verpflegung usw.) vgl. Ziffer 6.		320
3.6 Ausserordentliche Kosten, Art: nicht übernommene Kosten betreffend der invaliden Tochter		150
3.7 Total Auslagen (Ziffer 3.1 bis 3.6)		6'710
Überschuss / Manko (Total Einkünfte, Ziffer 2.5 abzüglich Total Auslagen, Ziffer 3.7)		+ 632
4. Amortisationen / Budgetdifferenz		
4.1 Amortisationen von Steuerschulden (siehe auch Rückseite)		800
4.2 Amortisationen anderer Schulden (siehe auch Rückseite)		

Erwägungen:

Der Gesuchsteller kann mit der Rente und der Ergänzungsleistung knapp seinen Lebensunterhalt finanzieren. Grundsätzlich ist der Bezug von Ergänzungsleistungen kein Erlassgrund, da die laufenden Steuern bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen berücksichtigt sind. Durch die Kostenbeteiligung (Spezialärzte und Krankentransporte) war es ihm jedoch in den früheren Jahren nicht möglich, die laufenden Steuern zu begleichen. Die Begleichung der alten Steuerausstände ist ihm heute neben der Bezahlung der laufenden Steuern nicht mehr möglich. Die selber finanzierten Krankheitskosten und die Vergütungen für Krankheitskosten der Krankenkasse und der Ergänzungsleistung sind belegt. Dem Erlassgesuch kann deshalb entsprochen werden, damit er den künftigen Verpflichtungen gegenüber dem Staat nachkommen kann.

Beispiel 8: Arbeitslosigkeit

Sachverhalt: Der 22-jährige ledige Gesuchsteller lebt bei den Eltern und ist seit längerer Zeit arbeitslos.

Er hat alte Steuerausstände von CHF 5'200.–.

(Auszug aus dem Formular Zahlungserleichterung / Steuererlass)

1. Anzahl Personen im gleichen Haushalt lebend

Erwachsene:

minderjährige Kinder: bis 10 Jahre über 10 Jahre Kinder in Ausbildung

Leben Sie in

Ehegemeinschaft ja nein

Lebensgemeinschaft ja nein

Wohngemeinschaft ja nein

Monatsbudget

		monatlich
		Fr.
2. Einkünfte (aktuelle Beleg beilegen)		
2.1 Nettolohn Einzelperson/Ehemann	Lohnausweis	
2.2 Nettolohn Ehefrau	Lohnausweis	
2.3 Prämienverbilligung Krankenkasse; Ergänzungsleistungen AHV/IV	letzte Berechnung	
2.4 Andere Einkünfte (Renten, Alimente, Nebenerwerb, Wertschrifteneink. usw.)	Arbeitslosentaggeld Belege	2'660
2.5 Total Einkünfte (Ziffer 2.1 bis 2.4)		
Total Einkünfte Lebenspartner/in	Fr.	

3. Auslagen

3.1 Grundbedarf für Ernährung, Kleider, Gesundheit, Erholung, Telefon usw. (1/2 von 1'700.–)		850
3.2 Mietzins inkl. Akontozahlungen für Heiz- und Nebenkosten (1/3 des Mietzinses)		470
3.3 Krankenkassenprämien (Grundvers.) und Privathaftpflichtversicherungsprämien		247
3.4 Laufende Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern (jährliche Steuerbelastung : 12)		244
3.5 Berufsauslagen (Fahrtkosten, auswärtige Verpflegung usw.) vgl. Ziffer 6.		
3.6 Ausserordentliche Kosten, Art: Auslagen für die Stellensuche		100
3.7 Total Auslagen (Ziffer 3.1 bis 3.6)		1'911

Überschuss / Manko (Total Einkünfte, Ziffer 2.5 abzüglich Total Auslagen, Ziffer 3.7) **+ 749**

4. Amortisationen / Budgetdifferenz

4.1 Amortisationen von Steuerschulden (siehe auch Rückseite)

4.2 Amortisationen anderer Schulden (siehe auch Rückseite)

Erwägungen:

Der Steuerpflichtige lebt bei seinen Eltern und bezieht ein Ersatzeinkommen. Der Grundbedarf wird mit der Hälfte von „Verheirateten/Lebensgemeinschaft“ angerechnet. Der Anteil am Mietzins beträgt ein Drittel. Einkommenseinbussen infolge längerer Arbeitslosigkeit sind in der Steuerveranlagung berücksichtigt. Allfälligen Zahlungsschwierigkeiten ist in erster Linie mit Zahlungserleichterungen und Stundung zu begegnen. Der Gesuchsteller hat es zudem unterlassen, während der Zeit der Erwerbstätigkeit die notwendigen Rückstellungen für die Steuern vorzunehmen. Die Steuerschulden sind deshalb in Raten zu tilgen. Die Bezugsbehörde legt die Höhe der Raten fest (ca. CHF 700.–).

Beispiel 9: Arbeitslosigkeit

Sachverhalt:

Familie mit drei Jugendlichen. Nach einem Stellenwechsel und damit verbundenem Wohnortwechsel, wurde der Pflichtige nach kurzer Zeit arbeitslos. Die Arbeitslosigkeit dauert bereits 14 Monate. Das Arbeitslosentaggeld beträgt CHF 5'000.–. Die Ausgaben für die fünfköpfige Familie wurden mit CHF 6'007.– errechnet. Die Steuerschuld der beiden letzten Jahre beträgt CHF 8'166.–.

(Auszug aus dem Formular Zahlungserleichterung / Steuererlass)

1. Anzahl Personen im gleichen Haushalt lebend

Erwachsene:
 minderjährige Kinder: bis 10 Jahre über 10 Jahre Kinder in Ausbildung

Leben Sie in

Ehegemeinschaft ja nein
 Lebensgemeinschaft ja nein
 Wohngemeinschaft ja nein

Monatsbudget		monatlich
		Fr.
2. Einkünfte (aktuelle Beleg beilegen)		
2.1 Nettolohn Einzelperson/Ehemann	Lohnausweis	
2.2 Nettolohn Ehefrau	Lohnausweis	
2.3 Prämienverbilligung Krankenkasse; Ergänzungsleistungen AHV/IV	letzte Berechnung	442
2.4 Andere Einkünfte (Renten, Alimente, Nebenerwerb, Wertschrifteneink. usw.) Arbeitslosentaggeld	Belege	5'000
2.5 Total Einkünfte (Ziffer 2.1 bis 2.4)		5'442
Total Einkünfte Lebenspartner/in Fr.		
3. Auslagen		
3.1 Grundbedarf für Ernährung, Kleider, Gesundheit, Erholung, Telefon usw.		3'300
3.2 Mietzins inkl. Akontozahlungen für Heiz- und Nebenkosten (vgl. SKOS-Mietzinsrichtlinien)		1'700
3.3 Krankenkassenprämien (Grundvers.) und Privathaftpflichtversicherungsprämien		750
3.4 Laufende Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern (jährliche Steuerbelastung: 12)		157
3.5 Berufsauslagen (Fahrkosten, auswärtige Verpflegung usw.) vgl. Ziffer 6.		
3.6 Ausserordentliche Kosten, Art: Aufstellung Bewerbungskosten		100
3.7 Total Auslagen (Ziffer 3.1 bis 3.6)		6'007
Überschuss / Manko (Total Einkünfte, Ziffer 2.5 abzüglich Total Auslagen, Ziffer 3.7)		- 565
4. Amortisationen / Budgetdifferenz		
4.1 Amortisationen von Steuerschulden (siehe auch Rückseite)		
4.2 Amortisationen anderer Schulden (siehe auch Rückseite)		

Erwägungen:

Arbeitslosigkeit als solche bildet keinen Erlassgrund. Massgebend ist, ob mit dem Ersatz-einkommen der Lebensgrundbedarf gedeckt werden kann, und es dann noch möglich ist, die Steuern zu bezahlen. Ausserordentliche Kosten, wie Wohnungswechsel, Umschulungskosten, hohe Selbstbehalte oder dringend notwendige Zahnbehandlungen etc. können jedoch dazu führen, dass bei einem knappen Budget ein einmaliger Erlass gerechtfertigt ist. Durch den Stellenwechsel mit Lohneinbussen und Wohnungswechsel konnten die Steuern der letzten Jahre nicht beglichen werden. Heute lebt der Steuerpflichtige unter dem Existenzminimum und die Begleichung der Steuern ist ihm nicht möglich. Er befindet sich in einer Notlage, so dass ein Steuererlass gerechtfertigt ist.

Beispiel 10: Konkubinat

Beispiel 10a:

Sachverhalt:

Die Steuerpflichtige lebt im Konkubinat. Beide Lebenspartner sind erwerbstätig und besorgen den Haushalt gemeinsam. Die Steuerschulden betragen CHF 4'200.–. Das Monatsbudget der Gesuchstellerin präsentiert sich wie folgt:

Einkünfte	CHF		CHF
Gesuchstellerin	2'117.–	(1/3)	2'117.–
Partner	4'234.–	(2/3)	
Total	6'351.–		
Auslagen im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesuchstellerin (mindestens der anteilmässige Betrag, höchstens 50% (insbesondere dann, wenn die finanziellen Verhältnisse des Partners beziehungsweise der Partnerin nicht bekannt sind)):			
1/3 des Grundbedarfes (Verheiratete)	567.–		
1/3 der Miete (z.B. total CHF 1'500.–)	500.–		
Total Anteil Auslagen für gemeinsamen Haushalt	1'067.–		1'067.–
Überschuss			1'050.–

Erwägungen:

Entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit können bei den gemeinsamen Auslagen nur 1/3 der Aufwendungen für den gemeinsamen Haushalt berücksichtigt werden. Mit dem verbleibenden Überschuss ist es der Gesuchstellerin möglich, neben ihren Auslagen für Versicherungen und den Rückstellungen für die laufenden Schulden, die alten Steuerausstände zumindest in Raten zu bezahlen.

Beispiel 10b:

Sachverhalt:

Der Steuerpflichtige lebt in Konkubinat. Neben einem kleinen Ersatzeinkommen von CHF 600.– pro Monat besorgt er den Haushalt. Dafür wird ihm ein Naturallohn von CHF 900.– aufgerechnet. Die Partnerin ist zu 100% erwerbstätig und hat ein monatliches Einkommen von CHF 4'500.–. Die Steuerschulden betragen CHF 2'200.–.

Einkünfte	CHF		CHF
Gesuchsteller	1'500.–	(1/4)	1'500.–
Partnerin	4'500.–	(3/4)*	
Total	6'000.–		
Auslagen im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers (mindestens der anteilmässige Betrag, höchstens 50% (insbesondere dann, wenn die finanziellen Verhältnisse des Partners beziehungsweise der Partnerin nicht bekannt sind)):			
1/4 des Grundbedarfes (Verheiratete)	425.–		
1/4 der Miete (z.B. total CHF 1'500.–)	375.–		
Total Anteil Auslagen für gemeinsamen Haushalt	800.–		800.–
Überschuss			700.–

* Naturallohn wird beim Einkommen der Partnerin nicht abgerechnet

Erwägungen:

Für die Besorgung des Haushaltes wird dem Gesuchsteller entsprechend der SKOS-Richtlinien ein Globallohn von CHF 900.– aufgerechnet. Entsprechend seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit können bei den gemeinsamen Auslagen nur 1/4 der Aufwendungen für den gemeinsamen Haushalt berücksichtigt werden. Mit dem Ersatzeinkommen ist es dem Gesuchsteller möglich, neben seinen Auslagen für Versicherungen und den Rückstellungen für die laufenden Steuern, die alten Steuerausstände zumindest in Raten zu bezahlen.

Beispiel 11: Grundstückgewinnsteuer

Sachverhalt: Der Steuerpflichtige hat zwei überbaute Grundstücke. Am 20. März 2007 verkauft er eines davon zu einem Preis von CHF 550'000.–. Der Gemeinderat setzte mit Veranlagungsentscheid vom 20. Juli 2007 die Grundstückgewinnsteuer auf CHF 14'000.– fest. Der Steuerpflichtige hat dagegen keine Einsprache erhoben. Der Entscheid des Gemeinderates erwuchs daher in Rechtskraft.

Der Steuerpflichtige beantragt Erlass der Grundstückgewinnsteuer mit der Begründung, dass er den Grundstücksgewinn in seine verbleibende, selbstbewohnte Liegenschaft habe investieren müssen, da diese renovationsbedürftig gewesen sei.

(Auszug aus dem Formular Zahlungserleichterung / Steuererlass)

1. Anzahl Personen im gleichen Haushalt lebend
 Erwachsene:
 minderjährige Kinder: bis 10 Jahre über 10 Jahre Kinder in Ausbildung

Leben Sie in
 Ehegemeinschaft ja nein
 Lebensgemeinschaft ja nein
 Wohngemeinschaft ja nein

Monatsbudget	monatlich
	Fr.
2. Einkünfte (aktuelle Beleg beilegen)	
2.1 Nettolohn Einzelperson/Ehemann <i>Lohnausweis</i>	5'650
2.2 Nettolohn Ehefrau <i>Lohnausweis</i>	
2.3 Prämienverbilligung Krankenkasse; Ergänzungsleistungen AHV/IV <i>letzte Berechnung</i>	
2.4 Andere Einkünfte (Renten, Alimente, Nebenerwerb, Wertschrifteneink. usw.) <i>Belege</i>	
2.5 Total Einkünfte (Ziffer 2.1 bis 2.4)	5'650
Total Einkünfte Lebenspartner/in Fr.	
3. Auslagen	
3.1 Grundbedarf für Ernährung, Kleider, Gesundheit, Erholung, Telefon usw.	2'900
3.2 Mietzins inkl. Akontozahlungen für Heiz- und Nebenkosten (vgl. SKOS-Mietzinsrichtlinien)	1'400
3.3 Krankenkassenprämien (Grundvers.) und Privathaftpflichtversicherungsprämien	684
3.4 Laufende Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern (jährliche Steuerbelastung : 12)	373
3.5 Berufsauslagen (Fahrtkosten, auswärtige Verpflegung usw.) vgl. Ziffer 6.	216
3.6 Ausserordentliche Kosten, Art:	
7 Total Auslagen (Ziffer 3.1 bis 3.6)	5'573
Überschuss / Manko (Total Einkünfte, Ziffer 2.5 abzüglich Total Auslagen, Ziffer 3.7)	+ 77
4. Amortisationen / Budgetdifferenz	
4.1 Amortisationen von Steuerschulden (siehe auch Rückseite)	
4.2 Amortisationen anderer Schulden (siehe auch Rückseite)	

Erwägungen:

Voraussetzung für die Gewährung eines Steuererlasses ist das Vorliegen eines ausgesprochenen Härtefalles oder einer Notlage.

Bei der Beurteilung des Erlassgesuches hat die Erlassbehörde vom betriebsrechtlichen Existenzminimum gemäss Art. 93 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes auszugehen. Das eingereichte und von der Erlassbehörde bereinigte Budget weist einen Überschuss von CHF 77.– aus.

Der Steuerpflichtige ist nicht in der Lage, aus seinem Einkommen die Grundstückgewinnsteuer zu bezahlen. Der von ihm geltend gemachte Umstand von Investitionen in eine andere Liegenschaft ist für das Erlassverfahren nicht beachtlich. Es geht nicht an, dass der Staat infolge solcher Investitionen auf Steuerschulden verzichtet. Gemäss Weisungen Steuererlass ist bei finanziellen Engpässen zu verlangen, dass nicht leicht realisierbare Vermögenswerte in Form von zusätzlichen Schulden für die Bezahlung der Steuern mobilisiert werden. Gemäss Steuererklärung 2007 verfügt der Steuerpflichtige über ein Vermögen von CHF 650'000.–. Davon Grundstück CHF 550'000.– (hypothekarische Belastung CHF 300'000.–) und Wertschriften CHF 10'000.–. Vorliegend kann dem Steuerpflichtigen zugemutet werden, sein Grundstück

zusätzlich hypothekarisch zu belasten, um die Steuerschuld zu begleichen. Zudem besitzt er noch ein Wertschriftenvermögen von CHF 10'000.–. Aufgrund der Vermögenssituation des Steuerpflichtigen kann vorliegend eine Notlage oder eine Härte verneint werden.

Datum der letzten Änderung: 01.01.2016

http://steuerbuch.lu.ch/index/band_2a_weisungen_stg_erlass_anhang_checkliste.html

Checkliste notwendiger Unterlagen/Abklärungen für die Bearbeitung von Erlassgesuchen

- Schriftliches Erlassgesuch über den angeforderten Betrag, Steuerjahr und der Begründung
- Fragebogen Zahlungserleichterung/Steuererlass (inkl. Beilagen wie z. B. Mietvertrag, aktuelle Bestätigung über die Krankenkassenprämie, Hausratversicherung, aktueller Lohnausweise, usw.)
- aktuelle Steuerakten (auch ausserkantonale) inklusive Wertschriftenverzeichnis, Schuldenverzeichnis, Abschlüsse, usw.
- Steuerakten mit sämtlichen Unterlagen des Steuerjahres, auf das sich das Gesuch bezieht und fortlaufende
- Totalbetrag pro Jahr und der Anteile der Gemeinwesen sowie der noch ausstehenden Beträge (Kopien der Steuerrechnungen mit Hinweis/en von allfälligen Zahlungen für die Aufteilung der Anteile)
- Bestätigung des Sozialamtes (für wen, seit wann, bis wann, wie viel, Aussichten für die Zukunft, wann erfolgt/erfolgte die IV-Anmeldung)
- aktuelle Bestätigungen über ALV-/IV-/EL-Vergütungen
- Abklärungen über Einkünfte des Konkubinatspartners / Wohnpartners
- Schatzungsanzeigen / Handänderungsanzeige mit Grundstücksnummern
- Unterlagen über Abgangsentschädigungen
- Nachlassinventar (Steuerinventar der Erbschaft)
- Scheidungsurteil (1. Seite, Rechtspruch und letzte Seite)
- Betreibungs- / Konkursregister-Auszug
- Unterlagen über Kapitalzahlungen
- Leibrentenverträge / Nutzniessung
- gerichtlicher / aussergerichtlicher Nachlassvertrag

Datum der letzten Änderung: 01.01.2018

http://steuerbuch.lu.ch/index/band_2a_weisungen_stg_erlass_anhang_verfahrensablaufferlassgesuche.html

Verfahrensablauf für die Behandlung von Erlassgesuchen von Quellensteuerpflichtigen, welche wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) in Anspruch nehmen

Voraussetzungen

- Das Gesuch um Erlass der Quellensteuer kann rückwirkend für ein Jahr bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres bei der Dienststelle Steuern des Kantons, Quellensteuer, gestellt werden.
- Das Gesuch muss von einer Amtsstelle (Sozialdienste der Gemeinden) oder von der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) eingereicht werden.
- Aus dem Gesuch muss ersichtlich sein, dass die steuerpflichtige Person über längere Zeit (in der Regel 9 Monate) Sozialhilfe (wirtschaftliche Sozialhilfe) bezieht. Die Sozialdienste der Gemeinden oder die DAF gehen bei der Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe oder Mutterschaftsbeihilfe vom um die Quellensteuer reduzierten Nettolohn des Quellensteuerpflichtigen aus.
- Dem Erlassgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - eine Abtretungserklärung der quellensteuerpflichtigen Person, worin sie die durch das Gemeinwesen vorgeschossene Quellensteuer an das Gemeinwesen abtritt.
 - Budget des Jahres, für welches um Quellensteuererlass ersucht wird sowie Angaben über Höhe und Dauer der wirtschaftlichen Sozialhilfe (fortlaufende Detailangaben zu den Budgetpositionen inkl. jeweiligem Saldo bzw. Klientenkontoauszug mit den jeweiligen detaillierten Budgetpositionen); Hinweis wie viele Personen (Konkubinat; Ehegemeinschaft; Kinder, unbedingt Alter angeben) im gemeinsamen Haushalt leben.
 - Lohnausweis, aus dem die Höhe der Quellensteuer ersichtlich ist.

Verfahrensablauf

- Das Gesuch um Steuererlass ist bei der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Quellensteuer, Buobenmatt 1, Postfach 3464, 6002 Luzern, bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres einzureichen. Diese leitet das Gesuch an den Steuererlass weiter.
- Die Dienststelle Steuern prüft das Erlassgesuch und entscheidet. Allfällige Rückzahlungen erfolgen bei wirtschaftlicher Sozialhilfe an den Sozialdienst der Gemeinde, da dieses kostenpflichtig ist.
- DAF: Gleiche Voraussetzungen und gleicher Verfahrensablauf wie oben. Rückzahlung erfolgt an die DAF.